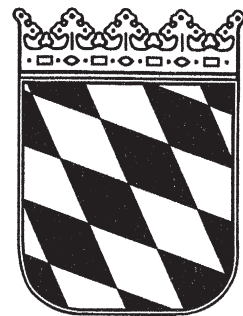




Kreisamtsblatt

des Landkreises und Landratsamtes

Kronach



Redaktion: Landratsamt Kronach, Postfach 15 51, 96305 Kronach

Das Amtsblatt erscheint in der Regel am Montag

B 1273

Druck: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH, 96277 Schnecklenlohe

Bezugspreis vierteljährlich 6,25 €

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch von 13.30 bis 15.30 Uhr sowie Donnerstag von 13.30 bis 17.30 Uhr.

Öffnungszeiten der Kfz-Zulassungsstelle: Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 8.00 bis 17.30 Uhr, Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr (Annahmeschluss jeweils 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten).

Die Beratung durch das Sozialamt erfolgt nachmittags im Rahmen der Sozialrechtssprechtag vor Ort in den Gemeinden. Beratung im Landratsamt an Nachmittagen kann deshalb nur in dringenden Fällen und nur nach Terminvereinbarung erfolgen.

Haltestellen im öffentlichen Personennahverkehr – Bahnreisende: Bahnhof Kronach – Busreisende: Landratsamt

Telekommunikation: (0 92 61) 678-0 – Fax (0 92 61) 678-2 11 – E-Mail: poststelle@lra-kc.bayern.de – Internet: <http://www.landkreis-kronach.de>

Bankverbindungen: Kreiskasse Kronach: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 050 054, IBAN: DE94 7715 0000 0240 0500 54
BIC: BYLADEM1KUB; Raiffeisen-Volksbank Kronach-Ludwigsstadt eG (BLZ 773 616 00) Konto-Nr. 16 500, IBAN: DE94 7736 1600 0000 0165 00, BIC: GENODEF1KC1;
Postbank Nürnberg (BLZ 760 100 85) 44 207-851, IBAN: DE57 7601 0085 0044 2078 51, BIC: PBNKDEFFXXX;

Kreisjugendamt: Sparkasse Kulmbach-Kronach (BLZ 771 500 00) Konto-Nr. 240 054 106, IBAN: DE 09 7715 0000 0240 0541 06, BIC: BYLADEM1KUB

11

03.04.2017

INHALTSVERZEICHNIS

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 31 | Feiertagsrecht
Schutz der Osterfeiertage | Flurnummer 736/8 der Gemarkung Fischbach,
Stadt Kronach durch Herrn Alexander Weschta,
Hinterstöcken 10, 96317 Kronach |
| 32 | Bekanntmachung
Wasserrecht; Plangenehmigung für die Verrohrung
eines namenlosen Gewässers auf dem Grundstück | 33
Stadt Kronach
Beteiligungsbericht
Bekanntmachung |

Nr. 40 - 132

31

Feiertagsrecht

Schutz der Osterfeiertage

Der Karfreitag und der Ostermontag sind gesetzliche Feiertage.

An diesen Tagen sind öffentlich bemerkbare Arbeiten, die geeignet sind, die Feiertagsruhe zu beeinträchtigen, verboten.

Der Gründonnerstag, der Karfreitag und der Karsamstag sind zusätzlich sog. „Stille Tage“.

An den „Stillen Tagen“ sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesem Tag entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Tanzveranstaltungen und der Betrieb von Spielhallen sind verboten.

Ebenfalls verboten ist der Betrieb von Spielgeräten in Gaststätten und Beherbergungsbetrieben.

Sportveranstaltungen sind – mit Ausnahme am Karfreitag – erlaubt.

Am Karfreitag sind außerdem in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten. Dieses Verbot umfasst auch das Abspielen von Musik von Radiogeräten. Zur Wahrung des Charakters dieses höchstgeschützten Tages wird empfohlen, in den Gastwirtschaften gänzlich auf das Einschalten eines Radios zu verzichten.

Die Gemeinden können im Einzelfall aus wichtigen Gründen von diesen Verboten eine Befreiung erteilen.

Eine Befreiung für den Karfreitag ist nur unter den engen Voraussetzungen gemäß der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 27.10.2016, Az. 1 BvR 458/10, möglich.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Feiertagsgesetz verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Kronach, 23.03.2017
Landratsamt

Nr. 27-641/1-27/17

32

Bekanntmachung

Wasserrecht;

Plangenehmigung für die Verrohrung eines namenlosen Gewässers auf dem Grundstück Flurnummer 736/8 der Gemarkung Fischbach, Stadt Kronach durch Herrn Alexander Weschta, Hinterstöcken 10, 96317 Kronach

Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung Herr Alexander Weschta hat am 04.03.2017 die Plangenehmigung für die oben genannte Gewässerausbaumaßnahme beim Landratsamt Kronach beantragt.

Das Vorhaben ist vom Landratsamt Kronach daraufhin zu überprüfen, ob es einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf (§§ 68 Abs. 2 und 70 Abs. 2 WHG, §§ 3 Abs. 1a, 3c Satz 2 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 2 UVPG).

Wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben soll, so ist dies gemäß § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz UVPG bekannt zu geben. Die Bekanntgabe erfolgt nach Art. 21 Abs. 2 Satz 1 LKrO im Kreisamtsblatt des Landkreises und Landratsamtes Kronach.

Das Landratsamt Kronach hat festgestellt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung in dem oben genannten Verfahren nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 3a Satz 3 UVPG).

Kronach, 23.03.2017
Landratsamt

Stadt Kronach

33

Beteiligungsbericht der Stadt Kronach

Bekanntmachung

Gem. Art. 94 Abs. 3 Satz 5 der Gemeindeordnung (GO) wird darauf hingewiesen, dass der Bericht der Stadt Kronach zu ihren Unternehmensbeteiligungen im Rathaus, Abt. 2 – Finanzverwaltung, 2. Stock, Zimmer Nr. 205, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden kann.

Kronach, 23.03.2017

Wolfgang Beiergrößlein
Erster Bürgermeister

Landratsamt Kronach
Löffler
Landrat